

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 13. März 2009

Seite 31

62. Jahrgang – Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Landratsamt Coburg

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Ebersdorf b. Coburg (Verbandssatzung)

Landratsamt Coburg

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Ebersdorf b. Coburg (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Ebersdorf b. Coburg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Ebersdorf b. Coburg (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Ebersdorf b. Coburg
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Ebersdorf b. Coburg.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Ebersdorf b. Coburg geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Schulverbandsräten besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit – jeweils im Vertretungsfall – eine Aufwandsentschädigung pro Vertretungstag anteilig aus der jährlichen Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen während der allgemeinen Arbeitszeit von 7.00 bis 17.00 Uhr stattfinden.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss der Mitgliedsgemeinde Ebersdorf b. Coburg zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

**§ 5
Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Ebersdorf b. Coburg (Verbandssatzung) vom 20. November 2002 außer Kraft.

Ebersdorf b. Coburg, 10. März 2009
Schulverband Ebersdorf b. Coburg
Reisenweber
1. Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Vermerk

Die vorstehende Satzung wurde von der Schulverbandsversammlung am 24. Juni 2008 beraten und beschlossen.

Die Satzung ist mit Bescheid des Landratsamtes Coburg vom 09.01.2009 Az: 027-01 Nr. 19 SV = 361 rechtsaufsichtlich genehmigt und am 10.03.2009 durch den Schulverband ausgefertigt worden.

Ebersdorf b. Coburg, 10. März 2009
Schulverband Ebersdorf b. Coburg
Reisenweber
1. Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖